

Allgemeinverfügung

Änderung der Allgemeinverfügung über verlängerte Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2013 vom 13.02.13

Hiermit wird die Allgemeinverfügung über verlängerte Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2013 vom 13.02.13, veröffentlicht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 09 vom 01.03.13 folgendermaßen geändert:

Die erlaubten Öffnungszeiten im Stadtgebiet Sülzegrund am 03.10.13 werden aufgrund einer EDV-Umstellung beim Unternehmen „Media Markt“ auf den 06.10.13 verlegt. An diesem Tag ist eine Ladenöffnung in der Zeit von 13.00 - 18.00 Uhr anlässlich einer Veranstaltung zum „Tag der Einheit“ erlaubt.

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung ordne ich an.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Unter Berücksichtigung des kurzen Zeitraums zur beabsichtigten Sonntagsöffnung würde im Falle eines Widerspruchs nicht mehr mit einer abschließenden Entscheidung in der Hauptsache zu rechnen sein. Das Interesse der Kunden sowie der Geschäftsinhaber an der Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung überwiegt hier deutlich gegenüber dem Interesse eines möglichen Widerspruchsführers an der vorläufigen Nichtvollziehbarkeit. Daher ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse geboten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Der Oberbürgermeister, Alter Markt 6, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
S